

SV-Prot. 6/2
A I 34
Br/Sei

Berlin, 24. April 2003
10179 Berlin
Littenstraße 9

Protokoll
über die
6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung
am
20. März 2003
in Berlin,
Estrel Hotel & Convention Center

Vorsitz: RAuN Dr. **Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 15:00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

T A G E S O R D N U N G

I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung	3
II. Antragsgegenstände der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Beratung und Beschlussfassung über Anträge	4
1. Ausschuss 1	4
1.1 Anträge des Ausschusses	4
1.1.1 § 1 FAO (Fachanwalt für Versicherungsrecht)	4
1.1.2 § 5h FAO	11
1.1.3 § 14a FAO	13
1.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen	17
1.2.1 § 3 FAO	17
1.2.2 § 12 Ziff. 1 FAO	17
2. Ausschuss 2	18
2.1 Anträge des Ausschusses	18
2.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen	18
2.2.1 Zertifizierungshinweise	18
2.2.2 § 8 BORA	20
3. Ausschuss 5	20
3.1 Anträge des Ausschusses	20
3.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen	20
3.2.1 Ausländische Rechtsformen	20
4. Beschlüsse der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung	20
5. Verschiedenes	22
6. Schlussworte des Vorsitzenden	22

I.

Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)
Genehmigung des Protokolls der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung**

Dr. Dombek begrüßt herzlich die Mitglieder zur letzten Sitzung der 2. Satzungsversammlung. Neue Mitglieder der Satzungsversammlung könne er nicht begrüßen. Kein Mitglied habe sein Amt niedergelegt, kein neuer Kammerpräsident sei gewählt worden.

Zu Beginn einer jeden Sitzung seien die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 18.12.2002 (SV-RS 15/2002) sei zur 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung eingeladen worden. Die von den Ausschüssen erstellten Materialien hätten, soweit die Ausschüsse Änderungen befürworteten, den Mitgliedern rechtzeitig mit der Tagesordnung zugesandt werden können. Soweit Unterlagen nicht mit der ersten Tagesordnung hätten zugesandt werden können, würden Änderungen der Berufs- und Fachanwaltsordnung nicht vorgeschlagen.

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 6. Sitzung der 2. Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2a BRAO).

Der Vorsitzende bestimmt RA Böhnlein zum Schriftführer (§ 191d Abs. 1 S. 2 BRAO).

Das Protokoll der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung wird genehmigt.

Dr. Dombek: Zum Verfahren bitte er, Folgendes einzuhalten:

Den Mitgliedern liege eine Synopse der bisher geltenden Berufsordnung und Fachanwaltsordnung nebst den zu ändernden Vorschriften vor. Diese würden per Beamer an die Wand geworfen. Soweit Änderungsanträge gestellt würden, dürfe er die Mitglieder bitten, diese schriftlich bei dem Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge wolle er auf Bitten vieler Teilnehmer der Satzungsversammlung nicht mehr berücksichtigen. Er werde zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die entsprechenden Ausschussvorsitzenden bitten, eine

Einführung zu geben. Nach Diskussion der Satzungsversammlung wolle er dann über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Nach Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte finde zu jedem Hauptpunkt, der von einem Ausschuss bearbeitet worden sei, sogleich eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien.

II.

Antragsgegenstände der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung Beratung und Beschlussfassung über Anträge

1. Ausschuss 1

1.1 Anträge des Ausschusses

1.1.1 § 1 FAO (Fachanwalt für Versicherungsrecht)

Dr. Stobbe: Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung habe sich in seiner Sitzung am 11.12.2002 mit den für das Fachgebiet Versicherungsrecht nachzuweisenden besonderen Kenntnissen beschäftigt. Er könne sich heute kurz fassen, da alle dem Protokoll zu entnehmenden Beschlüsse zum Fächerkanon einstimmig ergangen seien. Gleichwohl sei es ihm ein Anliegen, noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keinen Fall des Versicherungsrechts darstelle. Hinsichtlich des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen sei vorgeschlagen worden, eine Zahl von 120 Fällen zu fordern. Hieran sei Kritik geübt worden. Es würde einem auf dem Gebiet des Versicherungsrechts spezialisierten Kollegen unverhältnismäßig erschwert, seinen Nachweis zu erbringen. Insbesondere wolle man keinen closed-shop etablieren. Mit einer Vorschrift, die vom Erwerber 80 Fälle verlange, werde man diesem Anspruch gerecht. Insofern werde in genügendem Umfang berücksichtigt, dass es sich beim Versicherungsrecht um eine wirkliche Spezialmaterie handle. Nicht zu befürchten sei jedoch eine Umverteilung von Fällen aus dem Bereich des Versicherungsrechts vom Allgemeinanwalt auf den zukünftigen Fachanwalt für Versicherungsrecht.

Dr. Bissel: In der letzten Sitzung im November des Jahres 2002 habe die Satzungsversammlung mit einfacher Mehrheit die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ beschlossen. Dies sei überraschend geschehen, weil in den Sitzungen zuvor sich Mehrheiten für weitere Fachanwaltsbezeichnungen nicht gefunden hätten. Der Vorstand der RAK Nürnberg und die Delegierten

dieser Kammer in der Satzungsversammlung hätten bis dahin der Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen widersprochen. Angesichts der Entscheidung der Satzungsversammlung habe es der Vorstand für geboten gehalten, diese Auffassung dem Urteil aller Kollegen des Kammerbezirks zu unterwerfen. Mit Schreiben vom 14. Januar 2003 habe er sich mit einem aus 10 Einzelfragen bestehenden Fragebogen (**vgl. Anlage**) an alle Kollegen des Kammerbezirks gewandt. Von den 3.461 Mitgliedern hätten 1.666 den Fragebogen ausgefüllt. Damit betrage die bemerkenswerte Rücklaufquote 48,14 %. Insofern seien die Aussagen hochgradig repräsentativ.

2 der 10 Fragen, die gestellt worden seien, könnten als Kernfragen gelten:

- Sind Sie für die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen?
- Befürworten Sie die Einführung des „Fachanwalts für Versicherungsrecht“?

Mit weiteren Fragen sollte in Erfahrung gebracht werden, aus welchen beruflichen Verhältnissen die Kollegen kämen, die diese beiden Kernfragen beantworten würden (z. B. Angaben zum Zulassungsjahr, zur Größe der Kanzlei, zum Standort und zu eigenen Spezialisierungen).

Die Umfrageergebnisse seien eindeutig. Nahezu 2/3 aller Kollegen hätten sich allgemein gegen weitere Fachanwaltsbezeichnungen ausgesprochen. Bemerkenswert sei jedoch vor allem, dass mehr als 80 % der Kollegen gegen die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ votiert hätten.

Da heute nicht über die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen schlechthin diskutiert werde, wolle er sich auf das Votum gegen die Einführung der speziellen Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht beschränken.

Nachgefragt worden sei, welchen Einfluss das Zulassungsjahr auf die Entscheidung hatte. Kollegen mit den Zulassungsjahren 1997 und früher hätten sich mit Mehrheiten von knapp 80 % bis 86 % gegen die Einführung ausgesprochen. Die Kollegen, die in den vergangenen fünf Jahren zugelassen worden seien, hätten mit knapp 73 % ebenfalls dagegen votiert.

Bezogen auf die Kanzleigröße habe sich auch ein klares Bild ergeben. Einzelkanzleien seien mit über 85 % gegen die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht, kleinere Sozietäten mit 2 bis 5 Rechtsanwälten hätten mit 81 % gegen die Einführung votiert, in Kanzleien mit 6 bis 10 Anwälten hätten sich 73 % gegen die Einführung ausgesprochen und in Kanzleien von 10 bis 20 Anwälten hätten immerhin noch knapp 65 % ein negatives Votum abgegeben. Bezeichnenderweise hätten ausschließlich Kollegen in Großkanzleien (mit mehr als 20 Rechtsanwälten) mit einer großen Mehrheit von knapp 2/3 für die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht gestimmt.

Interessant sei schließlich die Beziehung zwischen dem Votum des einzelnen Rechtsanwalts und dessen Standort. Hätten in der Großstadt 78 % und in der Kleinstadt fast 80 % gegen die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht gestimmt, seien es im ländlichen Bezirk knapp 89 %.

Für die heute zu entscheidende Frage könne Folgendes festgehalten werden:

- Gegen den Fachanwalt für Versicherungsrecht hätten sich mehr als 80 % der Rechtsanwälte im Bezirk der RAK Nürnberg ausgesprochen.
- Bezogen auf das Zulassungsjahr sei dieses negative Votum mit 72 % bis 86 % abgegeben worden.
- Die Verteilung nach dem Standort habe unterschiedliche Ergebnisse von 78 % bis 89 % Ablehnung gebracht.
- Die Verteilung nach der Kanzleigröße zeige deutlich, dass die Negativ-Voten von den Einzelkanzleien (85 %) bis zu den größeren Sozietäten von 11 bis 20 Anwälten (65 %) kontinuierlich sinken würden und sich erst bei den Großkanzleien mit mehr als 20 Rechtsanwälten in Positiv-Voten (62 %) umkehrten.

Für die RAK Nürnberg erlaube er deshalb Folgendes zu erklären:

Angesichts des eindeutigen Votums der Kammermitglieder widerspreche er der Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht. Er appelliere an die Mitglieder der Satzungsversammlung, ebenso zu votieren. Es sei nicht verantwortbar, wenn sich die Satzungsversammlung über das Votum der Kollegenschaft hinweg setze. Wer für die Einführung des „Fachanwalts für Versicherungsrecht“ – und für sonstige weitere Fachanwaltsbezeichnungen – eintrete, dürfe nicht oktroyieren, sondern müsse die Kollegen zunächst von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugen.

Für die Berücksichtigung des vorgetragenen Umfrageergebnisses des Vorstandes der RAK Nürnberg und der hieraus gezogenen Schlussfolgerungen werden folgende Argumente angeführt:

- Die Ergebnisdokumentation gebe eindeutige Hinweise, was die Rechtsanwälte im Zusammenhang mit Fachanwaltschaften wollten. Bei der Berufsordnung handele es sich nicht um ein Verbraucherschutzgesetz. Die einzelnen Fragen der Umfrage und das Begleitschreiben seien *(wie nachfolgend ausgeführt)* keineswegs polemisch. Ein Rechtsanwalt lasse sich nicht durch ein Schreiben einer RAK zu einer Entscheidung führen, sondern könne sehr wohl eigenverantwortlich entscheiden. Schon Luther habe empfohlen, dem Volk aufs Maul zu schauen. Insofern werde Dr. Bissel für die Umfrage – die für die gesamte Bundesrepublik repräsentativ sei – gedankt.

- Es sei grundsätzlich sinnvoll, die Kollegen nach ihrer persönlichen Meinung zu fragen. Selbstverständlich könnten Sachargumente durch die Beantwortung eines Fragebogens nicht ersetzt werden. Man müsse ein eindeutiges Meinungsbild aber ernst nehmen. Es werde dafür plädiert, den Fachanwalt für Versicherungsrecht erst in dem Zeitpunkt einzuführen, in dem auch die Voraussetzungen für einen Fachanwalt für Verkehrsrecht geschaffen seien. Dies sei notwendig, um eine klare Abgrenzung zwischen beiden Gebieten zu schaffen. Die Glaubwürdigkeit der Satzungsversammlung hänge jedenfalls nicht davon ab, dass heute mit einem großen Paukenschlag ein neuer Fachanwalt verabschiedet werde. Vorzugswürdig sei es, den Fachanwalt für Versicherungsrecht der neugewählten Satzungsversammlung als erste Aufgabe mit auf den Weg zu geben.
- Bei den Wahlen für die Mitglieder der neuen Satzungsversammlung sei ein gezieltes Wählen der Kollegen zu beobachten gewesen. Im Kammerbezirk Hamm habe es beispielsweise zwei Kandidaten gegeben, die gezielt mit ihrem Einsatz für die Einführung neuer Fachanwaltschaften – insbesondere die Fachanwaltschaften für Verkehrs- und Versicherungsrecht – geworben hätten. Beide Kandidaten seien durchgefallen. Gewählt worden seien die Kandidaten, die dezidiert gegen die Einführung neuer Fachanwaltschaften argumentiert hätten. Auch derartige Ergebnisse müsse man ernst nehmen. Es spreche daher einiges dafür, den Fachanwalt für Versicherungsrecht nicht in der heutigen Sitzung in einem Parforceritt zu beschließen, sondern das ganze Problem der weiteren Fachanwaltsbezeichnungen im Gesamtanlauf in der nächsten Satzungsversammlung zu diskutieren.

Gegen die Berücksichtigung des vorgetragenen Umfrageergebnisses des Vorstandes der RAK Nürnberg und der hieraus gezogenen Schlussfolgerungen werden folgende Argumente angeführt:

- Im Zusammenhang mit der von der RAK Nürnberg durchgeführten Befragung dürfe man nicht aus den Augen verlieren, dass lediglich 80 % von weniger als der Hälfte der Nürnberger Kollegen gegen die Einführung des „Fachanwalts für Versicherungsrecht“ votiert hätten. Trotz zugegebenermaßen hoher Rücklaufquote könne hier nicht von einem repräsentativen Ergebnis für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden. Im Übrigen lasse man sich als Mitglied in die Satzungsversammlung wählen, um Berufsrecht im Blick zu behalten. Die gesamte Satzungsversammlung habe den Auftrag, auch die Zukunft des Berufsrechts zu gestalten. Die Mitglieder der Satzungsversammlung sollten zudem als eigenständige Mitglieder ihre Entscheidung unabhängig vom Votum eines Kammerpräsidenten treffen.
- Im Hinblick auf die Einführung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen habe die Satzungsversammlung eine umfassende Diskussion geführt. Diese Diskussion habe alle erdenklichen Erwägungen beinhaltet. Mit der nun vorgestellten Umfrage sei erneut ein populistisches Argument auf den Punkt gebracht worden. Ein Kammervorstand mag sich regional gebunden fühlen. Als Argument in der Sachauseinandersetzung diene eine derartige Umfrage jedoch nicht. Die Satzungsversammlung sollte weiterhin Sachargumente gewichten. Herr Kollege van Bühren habe in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung ein sehr dichtes Konzept für den Fachanwalt für Versicherungsrecht vorgestellt. Dieser Fachanwalt müsse als Idealfall für eine Neueinführung gelten. Er erfülle alle Kriterien, die von der Satzungsversammlung im Zusammenhang mit der Einführung neuer Fachanwaltschaften beschlossen worden seien. Ein untätiges Warten auf eine Initiative des Gesetzgebers wäre ein Armutszeugnis.
- Die Basisdemokratie sei noch nie der Motor des Fortschritts gewesen. Insbesondere bei der Diskussion um die Einführung neuer Fachanwaltschaften regiere die Angst der Rechtsanwaltschaft vor ihrer eigenen Freiheit. Die Anwaltschaft habe als berufener Berater und Vertreter den Apothekern, Ärzten und Taxifahrern zu mehr Freiheit verholfen. Nur die Anwaltschaft selbst wolle stets weitere Schranken behalten. Die Satzungsversammlung dürfe nicht als Besitzstandswahrer agieren, sondern müsse sich Sorgen machen, wie die Anwaltschaft in Zukunft wehrfähig bleibe, zumal eine empfindliche Lockerung des Rechtsberatungsgesetzes drohe. Mit dem „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ sei ein vernünftiger Einstieg in die Ausweitung von Fachanwaltsbezeichnungen gefunden worden. Es dürfe nicht vergessen werden, dass der Bürger den qualifizierten Rechtsanwalt suche.

- Die Teilnehmer an der Rundfrage hätten keine Begründung für ihre Antworten mitgeliefert. Man könne mit gutem Gewissen annehmen, dass bei der Beantwortung in erster Linie Eigeninteressen artikuliert worden seien. Im Hinblick auf den allgemeinen Wettbewerb dürfe die Satzungsversammlung nicht auf eine schiefe Ebene geraten, an deren Ende sie als verantwortliches Kartell zur Marktabsicherung von Individualinteressen stehe. Neben der Freiheit der Advokaten komme der Freiheit des Mandats eine ebenso wesentliche Rolle zu. Die Satzungsversammlung dürfe ihren Blick nicht allein auf die einzelnen Marktteilnehmer werfen.
- Im Hinblick auf die Umfrage werde anerkannt, dass es das Recht jedes Einzelnen sei, Informationen für die eigene Entscheidungsfindung einzuholen. Es könne jedoch nicht richtig sein, dass Mitglieder der Satzungsversammlung lediglich qua Kammer abstimmen. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung sei ein unabhängiger Abgeordneter, der nach eigener Überzeugung handeln müsse. Es werde als irritierend angesehen, wie man in diesem Fall mit dem Begleitschreiben zur Umfrage an die Kollegen herangetreten sei. Das Schreiben sei vorgeprägt und polemisch. Es habe der Kollegenschaft, die die umfangreiche Diskussion mit ihren unterschiedlichen Argumenten der Satzungsversammlung größtenteils nicht kenne, Vorgaben gegeben. Insofern komme der Umfrage ein geringer Wahrheitsgehalt zu. Die Satzungsversammlung sollte für die Zukunft überlegen, ob man ggf. im Zusammenhang mit der Einführung weiterer Fachanwaltschaften noch einmal wertneutral an die gesamte Kollegenschaft herantreten sollte.

Dr. Bissel: Die RAK Nürnberg habe das an die Kollegen gerichtete Begleitschreiben bewusst veröffentlicht, um etwaiger Kritik vorzubeugen. Man müsse dieses Schreiben genau lesen. Der Vorstand habe sich veranlasst gesehen, den Kollegen die eigene Meinung kundzutun. Nach dem sehr knappen Votum in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung habe sich der Vorstand Klarheit verschaffen wollen, was denn die Kollegen hiervon hielten. Man dürfe schon vom Grundsatz nicht davon ausgehen, dass sich irgendein Rechtsanwalt von einem einfachen Schreiben manipulieren lassen könnte. Eine derartige Unterstellung würde kein gutes Bild von den Rechtsanwälten im Kammerbezirk Nürnberg beinhalten. Er könne in der Umfrage keinen Eingriff in die Freiheit der Advokatur erkennen, wenn sich die Anwaltschaft selbst mit derartigen Mehrheiten für bestimmte Schranken des Wettbewerbs ausgespreche. Um einem Missverständnis vorzubeugen, wolle er betonen, dass er persönlich von den Mitgliedern der Satzungsversammlung aus seinem Kammerbezirk keineswegs erwarte, dass diese im Sinne des Umfrageergebnisses abstimmten. Aufgabe des Vorstandes sei es allein gewesen, Informationen einzuholen, um zu erfahren, was die Mehrheit der Anwaltschaft wirklich wolle. Ohne weitere umfassende Forschungsergebnisse dürfe sich die Satzungsversammlung seiner Ansicht nach nicht über das Ergebnis dieser Umfrage hinwegsetzen.

In der nachfolgenden Diskussion werden folgende Argumente vorgetragen:

- Bei dem Begleitschreiben des Kammervorstandes handele es sich um ein kalkuliertes Schreiben, welches das erzielte Ergebnis bewusst vorwegnehme. Aus diesem Grund sei es nicht verwertbar. Mit Formulierungen, wie „überwiegen ... die Nachteile deutlich“ und „um ihn zu Fall zu bringen“, appelliere das Schreiben bewusst an die Angst vor zunehmendem Wettbewerb in der Anwaltschaft.
- Es werde eindringlich darum gebeten, sich auf die eigentliche Fragestellung zu beziehen. Heute gehe es um die Einführung einer konkreten Fachanwaltschaft und den sorgfältig erarbeiteten Maßgaben bezüglich dessen Erwerb. In der letzten Sitzung der Satzungsversammlung, habe sich diese mit einfacher Mehrheit für den Fachanwalt für Versicherungsrecht ausgesprochen. Wenn sich die Satzungsversammlung heute anders entscheide, hätte diese ein ernstes Problem mit ihrer Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit. Die Identität der Satzungsversammlung als ernstzunehmendes Parlament der Anwaltschaft wäre gefährdet.
- Auch denen, die in der Vergangenheit nicht als besondere Befürworter für weitere Fachanwaltschaften aufgefallen seien, werde dringend empfohlen, die in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung beschlossene neue Fachanwaltschaft endgültig mit Leben zu erfüllen. Das Bedürfnis für einen Fachanwalt für Versicherungsrecht könne nicht geleugnet werden. Der Rechtsuchende habe großen Bedarf an einer besonderen Qualität auf diesem Gebiet.
- Die Satzungsversammlung habe sich in der letzten Sitzung für den Fachanwalt für Versicherungsrecht mit einer Mehrheit ausgesprochen, die satzungsändernd gewesen wäre. Von diesem eindeutigen Ergebnis sei die Satzungsversammlung auch in ihrer weiteren Diskussion stets ausgegangen. Der Auftrag an den Ausschuss 1 der Satzungsversammlung zur Ausarbeitung eines Anforderungsprofils sei mit der sehr deutlichen Mehrheit von 74 Stimmen ergangen. Die Satzungsversammlung sei heute nur noch einmal zusammengekommen, um die konkrete Ausgestaltung dieses Anforderungsprofils zu diskutieren. Die nächste Satzungsversammlung sei grundsätzlich nicht gehindert, sich in den nächsten Sitzungen mit dem Gesamtkonzept erneut auseinander zu setzen.
- Die Diskussion um die Fachanwaltschaften werde immer irrealer. Die Satzungsversammlung dürfe nicht die Augen davor verschließen, dass eine politische Auseinandersetzung mit Spezialisierungen stets marktorientiert sein müsse. Es sei nicht akzeptabel, dass die Satzungsversammlung in diesem Zusammenhang immer wieder durch die Rechtsprechung belehrt werden müsste.

- Die Schlussfolgerung, dass man aufgrund des Umfrageergebnisses der RAK Nürnberg nur gegen die Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht stimmen könne, zeige ein falsches Demokratieverständnis. Grundsätzlich übe jeder Abgeordnete des Anwaltsparlaments ein freies Mandat aus. Der Vortrag verzichte vollständig auf den Aspekt der Gestaltung, der für das Berufsrecht von wesentlicher Bedeutung sei. Unterschieden werden müsse auch zwischen dem, was kammerpolitisch sinnvoll sei und dem, was für die allgemeine Berufspolitik notwendig sei. Bei der Gestaltung des Berufsrechts müsse man ggf. auch gegen die Strom schwimmen.
- Die Diskussion dürfe nicht wieder beim Punkt null beginnen. Die Satzungsversammlung habe die Verantwortung, bei ihrem bereits getroffenen Beschluss zu bleiben. Nur ein solches Ergebnis sei konsequent und beinhalte den notwendigen Weitblick.

Prof. Dr. Quaas: Im Rahmen des § 1 FAO plädiere er dafür, statt des allgemeinen Begriffs „Versicherungsrecht“ das „private Versicherungsrecht“ zu wählen. Es dürfe nicht übersehen werden, dass alle relevanten Bereiche des zukünftigen Fachanwalts für Versicherungsrecht das private Versicherungsrecht betreffen. Eine Ergänzung sei insofern zur Klarstellung sinnvoll. Zwar sei der Begriff nicht sehr griffig, eine Erweiterung diene aber insbesondere einer Vermeidung der Irreführung.

Dr. van Bühren: Es sei richtig, dass mit dem Fachanwalt für Versicherungsrecht das private Versicherungsrecht gemeint sei. Einer Klarstellung im Rahmen des § 1 FAO bedürfe es nicht.

Dr. Dombek

§ 1 FAO (Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen) wird wie folgt gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltschaftsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht und das Versicherungsrecht verliehen werden.

(angenommen; dafür: 65, dagegen: 21, Enthaltungen: 2)

1.1.2 § 5h FAO

Dr. Finzel: Die Formulierung in § 5h Satz 2 FAO sei missverständlich. Es werde gefordert, dass sich „die Fälle“ auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a FAO beziehen müssten. Dem Leser könnte unter Umständen nicht ganz verständlich sein, ob sich die Formulierung „die Fälle“ auf die Gesamtzahl von 80 Fällen oder

aber die mindestens 10 gerichtlichen Verfahren beziehe. Er schlage daher vor, die Zahl 80 auch in Satz 2 einzufügen.

Dr. Hirtz: Seiner Ansicht nach sei die geforderte Anzahl von 30 gerichtlichen Verfahren viel zu wenig. Eine derartig geringe Anzahl von gerichtlichen Verfahren habe nahezu jedes Mitglied der Satzungsversammlung in der Schublade.

RA Reinhard: Die Diskussion innerhalb des Ausschusses 1 zur Anzahl der Fälle sei sehr umfassend geführt worden. Der Ausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erhöhung der Fallzahlen unverhältnismäßig wäre. Er plädiere jedoch dafür, innerhalb der Vorschrift unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den 80 Fällen um Streitfälle handeln müsse.

RA Schäfer: Er spreche sich entschieden gegen eine Erhöhung der Zahl gerichtlicher Verfahren aus. Er arbeite mit drei Kollegen zusammen, die sich mit einer erheblichen Zahl von Fällen aus dem Versicherungsrecht beschäftigen. Ihm sei aufgefallen, dass diese Spezialisten in 3 Jahren auf lediglich 17 gerichtliche Verfahren gekommen seien. Dies zeige deutlich, dass die Zahl gerichtlicher Verfahren im Versicherungsrecht eher eine Seltenheit darstelle. Von den 17 gerichtlichen Verfahren hätten sich zudem 8 Fälle gegen Versicherer wegen nicht erteilter Deckungszusagen gerichtet. Man dürfe für den Fachanwalt für Versicherungsrecht keine unverhältnismäßig hohen Hürden aufstellen.

RAuN Cramer: Auch er vertrete die Ansicht, dass 10 Fälle ausreichend seien. Im Versicherungsrecht seien gerichtliche Auseinandersetzungen äußerst selten. Regelmäßig würden Vergleiche geschlossen. Der Ausschuss 1 habe sich mit diesem Punkt ausführlich auseinander gesetzt.

RA Staehle: Unter Bezugnahme auf den Vorredner wolle er ausdrücklich davor warnen, dass ein nach umfangreicher Diskussion in einem Ausschuss deutlich zustande gekommenes Votum im Plenum der Satzungsversammlung zerpfückt werde.

Dr. Stobbe: Als weiteres Argument gegen eine Erhöhung der Fallzahlen wolle er anführen, dass es für alle vorhandenen Fachanwaltsgebiete besondere Verfahrensordnungen gebe. Dies sei beim Fachanwalt für Versicherungsrecht gerade nicht der Fall. Die weit überwiegende Anzahl von Streitigkeiten werde nachgewiesenermaßen außergerichtlich verglichen.

Dr. van Bühren: Er persönlich habe ursprünglich auch für eine höhere Anzahl von Fällen plädiert. Der Ausschuss 1 habe ihn jedoch überzeugen können. Eine neue Fachanwaltsbezeichnung dürfe keinen closed-shop etablieren, sondern solle in erster Linie eine Chance für die Anwaltschaft bedeuten.

Prof. Dr. Quaas: Er spreche sich gegen die Formulierung „Streitfälle“ aus. Andernfalls würde man unsystematisch. Bei allen anderen Fachanwaltsgebieten spreche

das Gesetz lediglich von Fällen. Dem Leser würde sich sonst möglicherweise der Eindruck aufdrängen, bei diesen Gebieten müsse es sich gerade nicht um Streitfälle handeln.

Dr. Hirtz

§ 5 FAO (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen) wird wie folgt gefasst:

h) Versicherungsrecht: 100 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Die 100 Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen.

(abgelehnt; dafür: 2, dagegen: die große Mehrheit, Enthaltung: 1)

Dr. Dombek

§ 5 FAO (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen) wird wie folgt gefasst:

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen.

(angenommen; dafür: 68, dagegen: 0, Enthaltungen: 7)

1.1.3 § 14a FAO

RA Schäfer: Die neun Ziffern der besonderen nachzuweisenden Kenntnisse im Versicherungsrecht sollten vereinheitlicht werden. Wenn vom allgemeinen Versicherungsvertragsrecht und dem Recht der Versicherungsaufsicht gesprochen werde, müsse es beispielsweise bei Ziffer 4 auch „Transport- und Speditionsversicherungsrecht“ oder bei Ziffer 5 „Sachversicherungsrecht“ heißen.

RA Schäfer

§ 14a FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht) wird wie folgt gefasst:

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht,*
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht,*
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,*

4. *Transport- und Speditionsversicherungsrecht,*
5. *Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),*
6. *Recht der Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),*
7. *Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),*
8. *Rechtsschutzversicherungsrecht,*
9. *Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.*

RA Busse: Ihm sei nicht ganz ersichtlich, warum der Begriff der Bauwesenversicherung sowohl in Ziffer 5 als auch in Ziffer 7 aufgeführt werde. Dies sei seiner Ansicht nach unsystematisch und würde dem Bereich der Bauwesenversicherung eine unverhältnismäßig große Gewichtung einräumen.

RAuN Brieske: Die doppelte Erwähnung des Begriffs „Bauwesenversicherung“ müsse als Kompromisslösung im Rahmen des ursprünglichen Streits um die Verortung dieses Bereichs gesehen werden.

Prof. Dr. Quaas: Zur Klarstellung müsse in Ziffer 6 der Vorschrift ergänzt werden, dass es sich um das Recht der privaten Personenversicherung handele.

Prof. Dr. Quaas

§ 14a Ziffer 6 FAO wird wie folgt gefasst:

6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),

Dr. van Bühren: Zur Klarstellung sollte in der Ziffer 1 zum Ausdruck kommen, dass sich die besonderen Kenntnisse auch auf die Besonderheiten der Prozessführung beziehen.

Dr. van Bühren

§ 14a Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,

(angenommen; dafür: 47, dagegen: 22, Enthaltungen: 9)

Dr. Dombek stellt den Antrag des Ausschusses 1 mit den Modifizierungen der Anträge von Dr. van Bühren, RA Schäfer und Prof. Dr. Quaas zur Abstimmung:

§ 14a FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht) wird wie folgt gefasst:

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,**
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht,**
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,**
- 4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,**
- 5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),**
- 6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),**
- 7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),**
- 8. Rechtsschutzversicherungsrecht,**
- 9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.**

(angenommen; dafür: 75, dagegen: 0, Enthaltungen: 3)

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

§ 1 FAO (Zugelassene Fachanwaltsbezeichnungen) wird wie folgt gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltschaftsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht und das Versicherungsrecht verliehen werden.

§ 5 FAO (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen) wird wie folgt gefasst:

h) Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen.

§ 14a FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht) wird wie folgt gefasst:

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,**
- 2. Recht der Versicherungsaufsicht,**
- 3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,**
- 4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht,**
- 5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),**
- 6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),**
- 7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),**
- 8. Rechtsschutzversicherungsrecht,**
- 9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.**

(angenommen; dafür: 69, dagegen: 14, Enthaltungen: 2) Als Folge dieser Beschlüsse ist in § 6 Abs. 2b) die Zahl "14" durch die Zahl "14a" zu ersetzen.

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1, 5 und 14a FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

1.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen

1.2.1 § 3 FAO

Es wird nicht das Wort gewünscht.

1.2.2 § 12 Ziff. 1 FAO

Dr. Wrede: In der letzten Sitzung der Satzungsversammlung sei die Ziffer 1 des § 12 FAO um das Recht der Lebenspartnerschaften erweitert worden. Die Lebenspartnerschaft sollte grammatikalisch in Einklang mit der übrigen Vorschrift gebracht werden. Zudem sei das Familienrecht mit dieser durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse notwendig gewordenen Ergänzung noch immer nicht bis zur Gänze erfasst. Es fehlten die sehr wichtigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen – kurz die öffentlich-rechtlichen – Bezüge.

Dr. Dombek

§ 12 Ziffer 1 FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht) wird wie folgt gefasst:

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht und zum öffentlichen Recht, Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft.

(angenommen; dafür: 50, dagegen: 15, Enthaltungen: 10)

Abstimmung gemäß § 191d Abs. 3 BRAO:

§ 12 Ziffer 1 FAO (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht) wird wie folgt gefasst:

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:

1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht und zum öffentlichen Recht, Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft.

(angenommen; dafür: 63, dagegen: 13, Enthaltungen: 11)

Dr. Dombek stellt fest, dass die vorgeschlagene Änderung des § 12 Ziffer 1 FAO mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

2. Ausschuss 2

2.1 Anträge des Ausschusses

Es wird nicht das Wort gewünscht.

2.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen

2.2.1 Zertifizierungshinweise

Prof. Dr. Quaas: Er frage sich, ob das Ergebnis des Ausschusses wirklich richtig sei. Eine zunehmende Infragestellung des Systems der sogenannten Qualifikationsstufenleiter sei wahrzunehmen. Die Bemühungen der unterschiedlichen Institute, „Abarnten“ eines Fachanwaltes zu etablieren (vgl. den Experten für Erbrecht, DVEV, Zertifizierter Absolvent des DVEV-Spezialisierungslehrgangs Erbrecht) seien zahlreich. Die Frage, ob ein Experte oder Spezialist neben der Fachanwaltsbezeichnung berufsrechtlich zulässig sei, könne nur mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden. Während einzelne Spezialisierungshinweise möglich seien, gelte für Spezialistenbezeichnungen eine grundsätzliche Unzulässigkeit. Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des BGH zur fehlenden Befugnis der RAKn zum Erlass von Unterlassungsverfügungen bestehe konkreter Regelungsbedarf. Auch das BVerfG habe der Satzungsversammlung in einer Entscheidung attestiert, dass der Bereich des Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkts unzureichend geregelt sei. Insofern müsse zumindest in der nächsten Satzungsversammlung für dieses Problem eine Lösung gefunden werden. Der jetzige Zustand sei unbefriedigend. Zudem dürfe man die inhaltlichen Erfordernisse in diesem Zusammenhang nicht den Verbänden überlassen.

Dr. Kleine-Cosack: Die Satzungsversammlung dürfe nicht ständig die Augen davor verschließen, dass die Vorschrift des § 7 BORA in sich zusammenbreche. Insbesondere durch die Rechtsprechung des BVerfG gäbe es inzwischen immer mehr Ausnahmen von der Regel. Das System unterhalb der Fachanwaltschaften sei ein Bruchsystem. Die Satzungsversammlung irre, wenn sie denke, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Das, was dem Anwalt verboten sei, sei durch § 3 UWG hinreichend abgedeckt. Zudem müsse sich ein Verbot immer am Gemeinwohl orientieren. Alles was nicht irreführend sei, könne nur erlaubt sein. Auch nach der Entscheidung des BGH zu Untersagungsverfügungen durch RAKn verfügten diese noch über ein ausreichendes Instrumentarium für ihre Berufsaufsicht. Im Ergebnis bestehe daher kein Regelungsbedarf für eine zu Recht allmählich sterbende Norm.

Prof. Dr. Hellwig: Seiner Ansicht nach sei die Vorschrift des § 7 BORA sogar bereits tot. Ausgangspunkt aller Überlegungen dürfe nicht sein, ob diese Norm berufsrechtlich gedeckt sei. Man müsse sich fragen, ob das System verfassungsgemäß sei. Unter Berufung auf Art. 12 GG wiederhole das BVerfG ständig, dass jeder zutreffende Hinweis zulässig sein müsse. Etwas anderes könne sich auch nicht daraus ergeben, dass es auf bestimmten Gebieten Fachanwaltsbezeichnungen gebe. Die gegenteilige Ansicht habe zur Folge, dass überall dort, wo es keine Fachanwaltsbezeichnung gebe, der Spezialist untersagt sei. Hierdurch würde eine unzulässige – durch die Satzungsversammlung verursachte – Sperrwirkung entstehen, da diese es grundsätzlich ablehne, bestimmte weitere Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen. Vor allem komme es aber auf den konkreten Rechtsuchenden an. Man dürfe diesem den Zugang zu einer zutreffenden Information nicht abschneiden.

Dr. von Wedel: Man müsse nun einmal der Tatsache ins Auge schauen, dass die Satzungsversammlung ein Stufenleitersystem beschlossen habe. Hierbei handele es sich keineswegs um ein vollkommenes System. Daher müsse man sich generell fragen, ob man das bisherige System aufrechterhalten wolle. Wenn man für die Aufrechterhaltung plädiere, müsse man konsequenterweise auch gegen die Zulässigkeit von Zertifizierungen votieren. Für den Fall, dass man sich gegen das bisherige System entscheide, müsse man konsequenterweise – wie vom Kollegen Scharmer vorgeschlagen – das System der Fachanwaltschaften vollkommen öffnen. Seiner Ansicht nach sei es am konsequentesten, das Konzept der Fachanwaltschaft im Sinne einer vollständigen Öffnung insgesamt zu ändern.

Dr. Hettinger: Die Unterscheidung zwischen selbsternannten und fremdbezeichneten Bezeichnungen sei notwendig. Eine grundsätzliche Öffnung, wie im Wettbewerb der Gewerbetreibenden, wäre keine tragfähige Lösung. Der Irreführung der Rechtsuchenden wäre Tür und Tor geöffnet. Wenn eine Zertifizierung zulässig sein solle, müsste die Satzungsversammlung genau prüfen, unter welchen Voraussetzungen dies möglich sein dürfe bzw. wie die Angaben genau auszusehen hätten.

Dr. Finzel: Der Ausschuss 2 habe sich bei seiner Diskussion nicht in erster Linie in die Tiefen des Verfassungs- und Europarechts begeben. Anknüpfungspunkt für den Ausschuss war vielmehr, ob es für die Satzungsversammlung praktisch möglich sei, dem vorgenannten Problem mit einer zu schaffenden Norm in der Berufsordnung zu begegnen. Nach umfangreichen Vorarbeiten und ausführlicher Diskussion sei der Ausschuss 2 einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass dies in der Praxis nicht möglich sein werde. Aus seiner Sicht müsse die Satzungsversammlung daher zwangsläufig anerkennen, dass nicht allen berufsrechtlichen Problemen mit einer Norm in der Berufsordnung der Rechtsanwälte zu begegnen sei.

Prof. Dr. Quaas: Gleichwohl wolle er noch einmal betonen, dass es im Zusammenhang mit Zertifizierungen ein Problem gebe. Artikel 12 GG gebiete immer dann Einschränkungen, wenn es zur Vermeidung von Irreführungen geboten sei. Wer sich als objektiv gut bezeichne, müsse sich zumindest auf einen formalen Nachweis bezie-

hen können. Die Satzungsversammlung sei an die bestehenden Vorschriften der Berufsordnung gebunden. Insofern gehe es um eine notwendigerweise zu treffende Entscheidung auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung.

2.2.2 § 8 BORA

Dr. Dombek regt an, die Tagesordnungspunkte 2.2.2. und 3. (Ausschuss 5) zusammenzufassen.

RA Staehle: Er habe die ausführlichen Ausführungen des Ausschusses 5 zur Kenntnis genommen. Daraufhin habe er für sich selbst geprüft, ob der von ihm gestellte Antrag zur Angabe ausländischer Rechtsformen und Rechtsordnungen auf Briefbögen und sonstigen Informationsmitteln im Hinblick auf das Ende der 2. Satzungsversammlung unerlässlich sei. Er habe sich entschieden, den Antrag zurückzustellen und heute nicht zur Entscheidung zu stellen.

3. Ausschuss 5

3.1 Anträge des Ausschusses

3.2 Vom Ausschuss nicht übernommene Anregungen

3.2.1 Ausländische Rechtsformen

Der Tagesordnungspunkt 3. wurde unter 2.2.2 (§ 8 BORA) berücksichtigt.

4. Beschlüsse der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung

Dr. Dombek: Das BMJ habe aufgrund § 191e BRAO in § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA die Wörter „Sach- oder“ aufgehoben. § 9 Abs. 2 Satz 2 BORA verstoße, soweit die Vorschrift aufgehoben würde, gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Nun stellten sich zwei Fragen:

1. Kann das BMJ Teile der Beschlüsse der Satzungsversammlung herausnehmen und dadurch den Sinn der Vorschrift insgesamt verändern?
2. Soll die Entscheidung des BMJ angefochten werden?

Dr. Kirchberg sei vorsorglich mit der Prüfung der Rechtslage beauftragt worden.

Für die Anfechtung der Entscheidung des BMJ werden folgende Argumente vorgetragen:

- Es stelle sich die Frage, wieweit die Rechtsaufsicht reiche. Problematisch sei, wenn aufgrund der Streichung einzelner Teile sich eine andere Bedeutung ergebe.
- Man müsse sich die Frage stellen, was die Satzungsversammlung eigentlich gewollt habe. Die Konsequenz der Streichung sei, dass auch § 59k BRAO verfassungswidrig sei. Allerdings müsse sich die Satzungsversammlung wehren. Was damals beschlossen worden sei, sollte nun auch weiter verfolgt werden. Der Rechtsweg sollte im Rahmen einer fairen Auseinandersetzung auch beschritten werden.
- Es werde an die Satzungsversammlung appelliert, den Rechtsweg zu beschreiten. Die 1. Satzungsversammlung habe in Zusammenhang mit § 21 Abs. 2 BORA vor einer ähnlichen Situation gestanden. Damals habe das BMJ einen Absatz aufgehoben. Man habe sich daraufhin auch vonseiten der Satzungsversammlung ähnliche Gedanken hinsichtlich der Anfechtung gemacht. Damals sei jedoch zu befürchten gewesen, dass, wenn die Satzungsversammlung gegen eine Bestimmung klagt, die gesamte BORA nicht in Kraft treten könnte. Heute sei die Situation anders, da nur eine Bestimmung streitig sei.
- Wenn die Satzungsversammlung davon überzeugt sei, dass auf jeden Fall ein Verbot einer Sachbezeichnung gewollt sei, so sollte geklagt werden. Schließlich stelle sich die Frage, ob das BMJ überhaupt sinnverändernd Teile streichen könne.
- Der Ausschuss 2 der Satzungsversammlung hätte diese Version nicht vorgeschlagen, weil sie keinen Sinn ergebe. Für die vorige Satzungsversammlung sei klar gewesen, dass nur Personenfirmer gemeint gewesen seien, so erkläre sich auch § 7 BORA. Die Sachbezeichnung sei ein versteckter Tätigkeitsschwerpunkt. Jedenfalls solle eine Bezeichnung nur „stufengebunden“ sein. Die jetzige Satzungsversammlung sei sich jedoch einig hinsichtlich einer freierlicheren Auslegung. Es stelle sich heraus, dass die Gegner von § 7 BORA nun auch das Beschreiten des Rechtsweges ablehnen.
- Es bestünden Zweifel, dass das BMJ einfach Worte herausstreichen könne, wenn die Satzungsversammlung es so nicht beschlossen hätte.
- Es gebe nur die Klagemöglichkeit. Der Sinn sei verfälscht. Das BMJ trete an die Stelle des Satzungsgebers.

Gegen die Anfechtung der Entscheidung des BMJ werden folgende Argumente vorgetragen:

- Aufgrund § 191e BRAO könnten auch einzelne Teile beseitigt werden. Allerdings sei die Regelung in der Tat offensichtlich verfassungswidrig, da kein Gemeinwohlinteresse die Einschränkung der Berufsfreiheit rechtfertige.
- Die Satzungsversammlung habe sich mit dem Verbot der Sachbezeichnung vergaloppiert. Man sei zu weit gegangen, da auch die Rechtsprechung dies erlaube. Dies sei ein schlechter Fall, um ein Exempel zu statuieren.
- Wenn die Satzungsversammlung überein käme, dass sie § 9 Abs. 2 BRAO so nicht beschlossen hätte, so sollte nicht geklagt werden.
- Es stelle sich die Frage, ob so nicht lediglich ein Pyrrhussieg erreicht werden könnte. Das BMJ werde § 59k BRAO ändern; somit sei auch § 9 BORA nicht mehr zu halten. Der BGH werde dies ebenso in Kürze entscheiden. Die neue Satzungsversammlung könne beschließen, wenn die Entscheidungen des BGH und des BMJ vorlägen. Er sei der Auffassung, dass ein Rechtsstreit die Satzungsversammlung der Lächerlichkeit preisgebe.

Dr. Dombek: Er stelle sich die Frage, ob aufgrund von § 191e BRAO der Rest von § 9 Abs. 2 dann in Kraft trete.

Prof. Dr. Quaas: Die Frage stelle sich, ob eine Klageerhebung die aufschiebende Wirkung nach sich ziehe.

Dr. Hettinger: Man könne das Verwaltungsrecht auf die vorliegende Konstellation nicht übertragen.

Es wird der Rechtsweg beschränkt.

(angenommen; dafür: 61, dagegen: 11, Enthaltung: 1)

5. Verschiedenes

Es wird nicht das Wort gewünscht.

6. Schlussworte des Vorsitzenden

Dr. Dombek:

„Das Ende des Anfangs“ sagten Sie, lieber Herr Busse,¹ anlässlich der letzten Sitzung der 1. Satzungsversammlung. Bei der letzten Sitzung der 2. Satzungsversammlung sollten wir uns fragen, ob wir die Chance, diesen Anfang der 1. Satzungsversammlung fortzusetzen genutzt haben, oder – wie man es auch sehen kann – ob wir

¹ BRAK-Mitt. 1999, 135 ff.

der Gefahr standgehalten haben, alles über den Haufen zu werfen, was der Anfang, also die 1. Satzungsversammlung auf die Beine gestellt hat.

Kritik hat jede Satzungsversammlung erfahren müssen:

Zur 1. Satzungsversammlung schrieb Zuck:²

„Das Neue des Aufbruchs, der Reiz der Schwelle, Umsturz gar, was immer man erwartet hat: Nichts von alledem konnte ein Mitglied der Satzungsversammlung ... verspüren.“

Zur 2. Satzungsversammlung schrieb Römermann:³

„Wird die Satzungsversammlung im Stande sein, die Berufsordnung vor einer weitergehenden Zerstückelung zu bewahren, sie rechtzeitig aus eigener Kraft zu reformieren und ihr einen freiheitsfreundlichen Geist einzuhauchen? Wohl kaum. Die aktuelle Versammlung ist im Begriff, das Vertrauen zu verspielen, das ihr der Status als einem von allen Anwälten demokratisch gewählten Parlament verschafft hat. ...“

Kritik also gegen mangelnde Reformfreudigkeit, gegen statisches und konservatives Denken.

Dass sich diese Satzungsversammlung durch besonderen Reformeifer hervorgetan hat, wird man sicher nicht sagen können, ohne jemanden von Ihnen nahe zu treten. Aber was haben die Kritiker erwartet? Meinten sie, die Anwältinnen und Anwälte würden auf einmal zu Revolutionären? Wohin allzu großer Reformeifer führt, hatte Ihnen unsere frühere Bundesjustizministerin gezeigt. Also haben wir eher behutsam reformiert. Wenn Herr Haas,⁴ mein Vorgänger, in seinen Abschiedsworten zur 1. Satzungsversammlung von „Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein“ gesprochen hat, gilt dies auch heute.

Die Definition des Interessen- und Tätigkeitsschwerpunktes in § 7 Abs. 2 BORA konkretisiert die Beschlüsse der 1. Satzungsversammlung, schafft Rechtssicherheit und dient dem Mandanten und damit dem Verbraucherschutz.

Die Einführung des Fachgespräches in § 7 FAO schafft nicht nur Chancengleichheit für Einzel- und Sozietätsanwälte, sondern führt auch zu einer Vereinheitlichung des Qualitätsstandards und damit zu einer besseren Leistung durch den Fachanwalt gegenüber den Mandanten.

Mit der Aufnahme der Bezeichnung des Mediators wird ein neues Tätigkeitsfeld für die Anwaltschaft beschrieben.

² NJW 1996, 3189

³ Anwalt 1/2/2002, S. 3

⁴ BRAK-Mitt. 1996, 221

Auch mit der Schaffung neuer Fachanwaltsbezeichnungen ist diese Satzungsversammlung sehr behutsam umgegangen. Vorsichtig ausgedrückt. Dies gilt wohl immer noch nach der Einführung der neuen Bezeichnung heute. Die Arbeit der Satzungsversammlung ist aber nicht allein dadurch gut oder schlecht, ob sie weitere Fachanwaltsbezeichnungen einführt oder nicht. Das Anwaltsparlament spiegelt die Auffassung aller deutschen Anwältinnen und Anwälte wider. Sollte das, was die 2. Satzungsversammlung beschlossen hat, ihren Wählern nicht gefallen haben, kann jetzt ja anders gewählt werden. Heute ist auch wohl schon gewählt worden, wenn ich Sie richtig verstanden habe Herr Finzel, aber nicht anders. Sie, lieber Herr Busse,⁵ haben zur 1. Satzungsversammlung gemeint, unsere Abgeordneten hätten die Größe gehabt, auf Fraktionsbildung zu verzichten, die nach der damaligen Lagerthese über BRAK und DAV vorausgesagt worden war. Ich will jetzt keineswegs einer Fraktionsbildung für das nächste Anwaltsparlament Vorschub leisten. Ich könnte mir dennoch vorstellen, dass das, was Sie Herr Streck, einmal hier gesagt haben – ich glaube mich zu erinnern, nicht mit großem Beifall –, sinnvoll wäre, wenn jeder Wähler auch wüsste, wofür jeder Kandidat für das nächste Anwaltsparlament steht:

- für größere Reformfreudigkeit oder weiteres Ausprobieren des jetzigen Zustands,
- für mehr Fachanwaltschaften oder gegen weitere Fachanwaltschaften.

Jeder hätte seine klare Farbe. Wir blieben dennoch bunt.

Ich danke Ihnen allen für die geleistete Arbeit. Sie haben einen großen Teil Ihrer Freizeit geopfert, um bei den Diskussionen im Plenum und in vielen Ausschusssitzungen an der Verbesserung des Berufsrechts zu arbeiten. Für Ihre Mühe und Opferbereitschaft und vor allem für die Kollegialität in den Debatten danke ich sehr. Wir haben gehört Herr Stobbe, Sie wollen nicht noch einmal kandidieren und nun ist das völlig spontan über mich gekommen und ich möchte etwas sagen, was mir bei Stobbe einfällt. Ich kann mich erinnern an die ersten Anwaltstage, die ich besucht habe und dort trat ein feiner, vornehmer Herr auf und hielt vielbeachtete Referate zur Juristenausbildung. Er hat für die Änderung der Juristenausbildung und der Anwaltsausbildung gekämpft. Wenn man das DAV-Ausbildungskonzept sich heute ansieht, würde ich wohl als Außenstehender konstatieren, dass Sie mit dem, was wir insofern bisher erreicht haben, nicht einverstanden sein können aber, dass Sie sonst vielleicht ganz zuversichtlich sein können, dass Sie das noch erleben, was Sie wollten. Ähnlich war es mit dem Ausschuss 1, Fachanwaltsbezeichnung und Fortbildung, den Sie ja geleitet haben. Sie haben nicht immer Siege erstritten. Es waren auch viele Niederlagen, aber unermüdlich haben Sie die schwere Arbeit geleistet und haben hier auch vorgetragen. Es ist immer sehr sachlich geblieben und so wie ich es in meiner Erinnerung von den ersten Anwaltstagen kenne. Ihnen möchten wir Danke sagen und vielleicht stellvertretend für alle diejenigen, von denen, die beim nächsten Mal nicht

⁵ BRAK-Mitt. 1999, 135

mehr dabei sein werden. Und dann danke ich Ihnen auch allen sehr, dass Sie Langmut auch mit mir dann hatten, wenn meine Leitung zu wünschen übrig ließ.

In den nächsten Monaten werden die Wahlen zur 3. Satzungsversammlung stattfinden. Der eine oder andere wird sich nicht mehr zur Wahl stellen. Bei diesen möchte ich mich heute verabschieden. Ich hoffe aber, dass viele von Ihnen auch Mitglieder der 3. Satzungsversammlung sein werden. Wenn meine Gesundheit und die BRAK-Hauptversammlung es zulassen, müssen Sie es dann noch einmal mit mir aushalten.“

Prof. Dr. Schiedermaier: „Liebe Kollegen, ich darf mich jetzt vielleicht spontan ganz kurz zu Ihrem Sprecher machen und unserem Präsidenten, Herrn Kollegen Dombek, danken für die Arbeit, die er für uns geleistet hat. Sie haben verhindert, dass wir uns im Detail verloren, Sie waren fair, Sie waren genau, präzise und Sie haben mit Ihren letzten Worten, vor allem aber auch sonst, immer wieder für Menschlichkeit und Freundlichkeit unter uns gesorgt. Ich danke Ihnen im Namen von uns allen, vielen Dank.“

Berlin, den 29.04. 2003

Bamberg, den 28.04.2003

(Dr. Dombek)
Präsident

(RA Böhnlein)
Schriftführer